



GEMEINDE SIGLISTORF

Wasserreglement

2013

Beschlossen durch den Gemeinderat:	21.10.2013
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:	29.11.2013
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:	03.01.2014

Der Gemeindeammann:
sig. Stefan Schuhmacher

Der Gemeindeschreiber:
sig. Christian Bürgi

Inhaltsverzeichnis

A.	Gesetzliche Grundlagen	I
B.	Wasserreglement	2
I	Allgemeine Bestimmungen	2
II	Organisation	3
III	Leitungsnetz	4
IV	Hausanschluss	5
V	Hausinstallationen	6
VI	Wasserzähler	8
VII	Wasserabgabe	9
VIII	Finanzierung	11
IX	Bewilligungsverfahren	17
X	Rechtsschutz und Vollzug	18
XI	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
Beilage 1	Übersicht Erschliessungsbeiträge	20
Beilage 2	Definition Groberschliessung / Feinerschliessung	21

A. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. August 2013)
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2013)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 (Stand 1. Januar 2013)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2013)

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen
BauV	Bauverordnung
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WnG	Wassernutzungsgesetz
WVS	Wasserversorgung Siglistorf

B. Wasserreglement

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG)

beschliesst die Einwohnergemeinde Siglistorf nachstehendes Wasserreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Siglistorf (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Siglistorf (nachstehend WVS genannt) und den Abonnenten.

Zweck

§ 2

Der WVS ist ein unselbstständiger, öffentlich-rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Name und Rechtsform

§ 3

¹Die WVS umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Reservoir, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Anlagen

²Über die Anlagen der WVS sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVS erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Aufgaben der WVS

§ 5

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Wasserbeschaffung

§ 6

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz der WVS angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist

Anschlusspflicht

§ 7

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen (z.B. Industrie und Gewerbe mit weit unterdurchschnittlichem Wasserverbrauch) oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen vom Reglement gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich Gebührenreglement. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren. Ältere Rechte aus früheren Abmachungen über Gebührensicherungen werden durch dieses Reglement nicht tangiert (Lorihof, Butalsiedlungen).

Ausnahmen

§ 8

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht

§ 9

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als Richtlinien.

Technische Vorschriften

§ 10

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Schutzzonen

II Organisation

§ 11

Die WVS steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Aufsicht

§ 12

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen ausgebildeten Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Betreffend der Anstellungsbedingungen unterstehen sie dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Siglistorf.

Brunnenmeister

§ 13

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVS einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes we-

Verwaltung

gen an.

III Leitungsnetz

§ 14

¹Die WVS erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

Erstellung

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 10 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) sowie § 131 und § 132 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)).

⁴Über die Ausrichtung von Schadenersatz für Kulturen bei Neuanschlüssen, Erweiterungen des Leitungsnetzes und Reparaturen entscheidet der Gemeinderat. Dieser Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden. Handelt es sich um Hausanschlussleitungen, so haben die betreffenden Abonnenten dafür aufzukommen.

⁵Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15

¹Die in den Haupt- und Hausanschlussleitungen eingebauten Schieber dürfen nur von den Organen der WVS bedient werden. Die WVS lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

Schieber

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 16

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung

Erweiterung

besteht.

§ 17

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

Ausserhalb Bauzonen

§ 18

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVS.

Löscheinrichtungen

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVS. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

IV Hausanschluss

§ 19

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

Erstellung

²Die WVS bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Materialwahl, Dimension), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der WVS mindestens einen Tag zum voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WVS Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen sowie im Grund-

buch einzutragen ist.

⁴Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WVS berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder Gelegenheit dazu bietet. Beim Erstellen einer neuen Hausanschlussleitung muss die alte Leitung auf Kosten des Grundeigentümers abgehängt werden.

§ 20

Der Hausanschluss inkl. Einbau des T-Stückes in die Hauptleitung ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

Kostentragung

§ 21

Schäden an den Hausanschlussleitungen inkl. Absperrschieber sind der WVS unverzüglich zu melden. Die Reparaturarbeiten werden von der WVS überwacht. Die gesamten Reparaturarbeiten inkl. Grabarbeiten gehen zu Lasten des Benützers.

Reparatur

§ 22

Unmittelbar nach Eintritt der Hausanschlussleitung ins Gebäude ist ein Abstellhahnen einzubauen. Der Abstellhahnen ist so anzubringen, dass er vor Einfrieren und Gewalteinwirkung geschützt ist.

Abstellhahnen

§ 23

Die WVS übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Haftung

V Hausinstallationen

§ 24

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Begriff

§ 25

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Kostentragung

§ 26

¹Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WVS sind.

**Installations-
Ausführung**

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WVS kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

Einrichtung

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates erlaubt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden (wie z.B. Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, etc.) kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist nur unter Einhaltung der massgebenden eidgenössischen Gesetzgebung zulässig.

§ 28

¹Die WVS übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVS der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WVS weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Kontrolle

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVS zu melden. Die WVS ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WVS übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVS, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVS festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVS berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

Betrieb und Unterhalt

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVS berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

VI Wasserzähler

§ 30

¹Die WVS stellt für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WVS und wird von ihr unterhalten. Die WVS bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVS einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Einbau

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVS bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonder-tes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVS gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 31

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Wasserzähler für besondere Zwecke

§ 32

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVS damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Ablesung

§ 33

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVS unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WVS haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVS bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Schäden, Behebung

§ 34

Die WVS lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVS die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Revision

§ 35

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

VII Wasserabgabe

§ 36

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Wasserbezug

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WVS.

³Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 37

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WVS für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVS zugefügt werden.

Haftung

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschlies-

Lieferungsverträge

sen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVS pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 39

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Wasserbezug ohne Bewilligung

§ 40

¹Die Organe der WVS können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Brandausbruch, wobei dem Feuerwehrkommando das Recht zusteht, Hauptleitungen auszuschalten, um die ganze Löschreserve für die Bekämpfung des Brandes zur Verfügung zu haben;
- bei nicht bezahlten der Wasserrechnung.

²Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserabgabe durch die WVS berechtigen weder zu Entschädigungsansprüchen gegenüber der WVS, noch zu einer Reduktion des Wasserzinses.

³Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezüglern vorher bekanntzugeben.

§ 41

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVS gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Wasserbeschaffenheit

²Die WVS sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Wasserverwendung

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVS kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 43

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVS kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVS besteht nicht.

Betriebseinschränkungen

§ 44

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern (Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVS in Rechnung gestellt).

Verbot der Wasserabgabe

§ 45

¹Für jeden Neuanschluss sowie bei Änderung oder Erweiterung der Nutzung mit wesentlicher Vermehrung des Wasserverbrauchs ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Anschlussgesuch

²Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVS bzw. des Gemeinderates.

VIII Finanzierung

VIII.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 46

¹Die WVS deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

Grundsatz

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Der Gemeinderat erhebt von den Abonnenten (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern)

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) Verbrauchsgebühren (Wasserzinsen) für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

³Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

⁴Die Rechnung der WVS ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 47

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren unter Wahrung der Verhältnismässigkeit bei Bedarf jährlich anzupassen.

Gebührenanpassung

§ 48

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

Verjährung

²Die Verjährungsfrist beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 49

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Zahlungspflichtige

²Die Zahlungen haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird der Rechtsweg eingeleitet.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei

Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 50

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet (§ 6 Abs. I VRPG).

Verzug, Rückerstattung

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 51

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

**Härtefälle,
besondere Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen**

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

VIII.2 Erschliessungsbeiträge

§ 52

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

Erschliessungsbeiträge

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen, geänderten oder sanierten Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

³Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 53

Als Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

**Kosten
Erschliessungsbeiträge**

- a) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) alle weiteren dem Bauprojekt zurechenbaren Kosten privater und rechtlicher Natur.;

- h) Finanzierungskosten;
- i) Verwaltungskosten.

§ 54

¹Der Beitragsplan für Werkleitungen enthält:

Beitragsplan

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) Rechtsmittelbelehrung.

§ 55

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Anlagen mit Mischfunktion

§ 56

¹Der Beitragsplan ist während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

Auflage und Mitteilung

²Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt hinzuweisen.

³Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

⁴Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

⁵Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. I BauG).

§ 57

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen

Vollstreckung

Urteil gleichgestellt.

§ 58

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Bauabrechnung

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 59

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Gegebenenfalls können die Beiträge in Raten beglichen werden. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.

Fälligkeit

²Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 60

Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer zu übernehmen haben, wird mit einem Verteilschlüssel auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Beitragsplan aufgeteilt.

Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

§ 61

¹Die Kosten der Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen werden wie folgt getragen:

Bemessung

- Groberschliessung:
100 % zu Lasten der Gemeinde
- Feinerschliessung:
100% zu Lasten der Grundeigentümer

²Der Hausanschluss inkl. Einbau des T-Stückes in die Hauptleitung wird zu 100% auf Kosten des Grundeigentümers erstellt.

³Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

⁴Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

VIII.3 Anschlussgebühr

§ 62

¹Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw.

Erhebung

bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung der Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 63

¹Die Anschlussgebührenhöhen sind im Gebührenreglement geregelt.

Bemessung

²Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Wasserverbrauch wird die Gebühr reduziert.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.

⁵Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude gilt die Berechnung nach der Anzahl Grossvieheinheiten.

⁶Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt erhoben.

⁷Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 64

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 63 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Bestehende Gebäude

²Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Die Anschlussgebühr wird für die erweiterte Geschossfläche erhoben.

³Bei bestehenden Gebäuden, die neu angeschlossen werden, entsteht eine Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

VIII.4 Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

§ 65

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht

Verbrauchsgebühr

durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie für den Betrieb gedeckt werden, sind Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

⁴Die Verbrauchsgebühr ist vom ersten Tag des Wasserbezuges an geschuldet. Die Finanzverwaltung Siglistorf stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

§ 66

¹Die Benützungsbühnerehöhen sind im Gebührenreglement geregelt. Für Grossbezüger und –verbraucher, welche besondere Aufwendungen der WVS veranlassen oder für die WVS ungünstige Betriebsstrukturen aufweisen, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Bemessung

²Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in m³.

³Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

⁴Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Für die Montage / Demontage der Wasseruhr auf der Baustelle wird eine Grundgebühr verrechnet. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WVS ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.

Bauwasser

⁵Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

IX Bewilligungsverfahren

§ 67

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

Umfang

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 68

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Planunterlagen

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

X Rechtsschutz und Vollzug

§ 69

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

Rechtsschutz

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung mit der Baugesetzgebung gilt § 61 BauV.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Vollstreckung

§ 70

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie darauf erlassene Verfügungen werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Busenkompetenz gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen

XI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 71

¹Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 12. Januar 1996 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 72

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beilage I Übersicht Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge	Grundeigentümer	Gemeinde
Groberschliessung	0%	100%
Feinerschliessung	100%	0%
Hausanschluss	100%	0%

Beilage 2 Definition Groberschliessung / Feinerschliessung

